

---

**Dienststelle Soziales und Gesellschaft  
Asyl- und Flüchtlingswesen**

Luzern, 21. Dezember 2016 BOS

## **Spesenreglement**

Freiwilligenarbeit ist grundsätzlich unbezahlte Arbeit. Spesen, die im Zusammenhang mit dem freiwilligen Einsatz anfallen, werden im Rahmen dieses Spesenreglements sowie den Regelungen gemäss der Einsatzvereinbarung von der Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen (DAF) entschädigt.

Das Spesenreglement der DAF basiert auf den «Standards für Freiwilligenarbeit» von Benevol Luzern.

Als Spesen gelten effektive Auslagen für:

- Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel
- Benutzung des Privatautos (Entschädigung Fr. 0.65/km)
- Telefonate/Porti/Fotokopien usw.
- Weitere Auslagen werden gemäss Einsatzvereinbarung oder in Absprache mit der für den Einsatz zuständigen Kontaktperson seitens DAF gegen Belege entschädigt

Nicht unter Spesen fallen Auslagen für die Anfahrt zum Freiwilligeneinsatz sowie für Anschaffungen, die im Zusammenhang mit dem Einsatz getätigt werden. Für sämtliche Aktivitäten, welche mit den Klienten aus Eigeninitiative unternommen werden, können keine Spesen abgerechnet werden.

Die Regelung der Spesen ist Bestandteil der Einsatzvereinbarung und wird anlässlich der Einsatzplanung besprochen und schriftlich festgehalten.

Die freiwilligen Mitarbeitenden erfassen ihre Spesen auf dem Spesenabrechnungsformular und leiten dieses zusammen mit der Stundenabrechnung zur Auszahlung an die Koordinationsstelle Freiwilligenarbeit der DAF weiter. Die Spesenabrechnung hat jeweils halbjährlich per 30. Juni sowie per 31. Dezember zu erfolgen.

Das Spesenreglement tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.



Silvia Bolliger  
Dienststellenleiterin  
041 228 58 91  
silvia.bolliger@lu.ch